

2019

Donnerstag, 21. November 2019

Nr. 39

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen: Änderung der Anlage O*3 – Sauerstoff- und Stickstoffherstellung Vorhaben (1000) - Austausch und Vergrößerung Sauerstofftank AB001; LP14

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.lnn; ZWECKVEREINBARUNG mit dem Markt Kipfenberg

Az. 22-15-O*3-M1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben Firma Wacker Chemie AG. Werk Burghausen: Änderuna der Anlage O*3 Sauerstoffund Stickstoffherstellung Vorhaben (1000) – Austausch und Vergrößerung Sauerstofftank AB001; LP14

Bekanntmachung nach § 23a BlmSchG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Sauerstoff und Stickstoff einschließlich Verdichtung, Speicherung und Verteilung (O*3 -Sauerstoff- und Stickstoffherstellung) durch das Vorhaben (1000) Austausch und Vergrößerung Sauerstofftank AB001, LP14, zu ändern.

Da es sich bei der Anlage O*3 um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BlmSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BlmSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 15.11.2019 Landratsamt Altötting

.....

Nr. 31 – Az. 1403.6/2

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.lnn; ZWECKVEREINBARUNG mit dem Markt Kipfenberg

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und dem Markt Kipfenberg wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Pamela Kruppa (nachfolgend Zweckverband genannt) und

dem Markt Kipfenberg,

Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern,
vertreten durch den **ersten Bürgermeister Christian Wagner**(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juli 2019, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2).
- (2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS. ²Mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung (§§ 6 und 9 Abs. 1) und Abschluss aller Verfahren erhält die Gemeinde eine Gesamtübersicht (Gesamtbescheid) über Leistungen und Entgelte. ³Eventuelle Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Gesamtübersicht nach Satz 2 innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gesamtbescheides zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) ¹Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge. ²Eingegange-ne Verwarnungsgelder und Bußgelder werden monatlich an die Gemeinde überwiesen.
- (3) ¹Mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung (§§ 6 und 9 Abs. 1) und Abschluss aller Verfahren erhält die Gemeinde eine Gesamtübersicht über die Festsetzungen und deren Eingänge. ²Gleichzeitig erfolgt der Kontoausgleich mit der Gemeinde.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre**, **mindestens jedoch ein Jahr**, **ab Wirksamwerden**. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Aufsichtsbehörde wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 07.11.2019	Kipfenberg, den 14.11.2019
für den Zweckverband	für den Markt Kipfenberg
Pamela Kruppa	Christian Wagner
Verbandsvorsitzende	Erster Bürgermeister

Siegel Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 28. Oktober 2019, Nr. 31-1403.6/2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 19. November 2019 Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.